Amtsgericht Frankfurt am Main

845 K 2/25



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Januar 2026, um 10:00 Uhr, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Eckenheim Blatt 5801, laufende Nummer 1 + 2/zu1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3.471,6/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Eckenheim	5	274/30	Gebäude- und Freifläche, Walter-Leiske-Straße 4-10	2309
	Eckenheim	5	274/31	Verkehrsfläche, Walter- Leiske-Straße	731

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 nebst Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. A 11 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5781 bis 5810) sowie teilweise in der Veräußerung.

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 28.01.2025.

Verkehrswert: 418.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: Drei-Zimmer-Wohnung Nr. 21 im 2. OG mit Küche, Diele, Bad, separatem WC, Balkon und Abstellkammer zzgl. Abstellraum im Kellerraum; Sondernutzungsrecht an Außenstellplatz Nr. A 11; Baujahr ca. 1986, Wohnfläche ca. 84,3 qm)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung: Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,

IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,

1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: 134658402016.